



ÖFFENTLICHE URKUNDE

errichtet von

Dr. iur. Fridolin Biland, öffentlichem
Notar des Kantons Aargau, in B a d e n

STIFTUNGSURKUNDE

der

STIFTUNG "LANGMATT" SIDNEY UND JENNY BROWN

Gestützt auf die letztwillige Verfügung von Dr. John Alfred Brown, geb. 1900, gestorben am 7. Februar 1987, errichtet der Stadtrat Baden in Vertretung der Stadt Baden als Alleinerbin eine Stiftung mit dem Zweck, die Villa Langmatt an der Römerstrasse 30 in Baden, den dazugehörigen Park und die von der Familie Brown in langjähriger Sammlertätigkeit zusammengetragenen Kunstgegenstände der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

1. Errichtung

Unter dem Namen Stiftung "Langmatt" Sidney und Jenny Brown errichtet der Stadtrat Baden eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Sitz und Dauer

Die Stiftung hat ihren Sitz in Baden und ist errichtet auf unbestimmte Dauer. Für den Fall der Auflösung gilt Art. 15.

3. Widmung

Der Stiftung wird der gesamte bereinigte Nachlass von Dr. John A. Brown gewidmet, insbesondere die Grundstücke Langmatt an der Römerstrasse 30 in Baden (GB Baden Nr. 1079 und Nr. 1080), die sich darauf befindlichen Bauten, die Kunstsammlung, die Wertschriften und das Barvermögen; im einzelnen wird auf das separate Verzeichnis der Aktiven und Passiven verwiesen.

4. Zweck

Die Stiftung verfolgt den Zweck,

- a) die Villa Langmatt mit Park und Kunstsammlungen der Stadt Baden zu erhalten und der Oeffentlichkeit als Museum zugänglich zu machen;
- b) das Andenken an die Stifterfamilie Brown in Ehren zu halten und das Stiftungsgut in ihrem Sinne zu präsentieren;

- c) das Kunstverständnis und kulturelle Schaffen in Stadt, Region und Kanton zu fördern;
- d) die Erhaltung wertvollen Kulturgutes und das Kunstverständnis in der Öffentlichkeit zu fördern.

5. Stiftungsgut

- a) Die Kunstsammlung besteht vor allem aus Bildern, Zeichnungen, Graphik, Keramik, Fayencen, Porzellan, Silber, Möbeln, Teppichen und der Bibliothek.
- b) Kunstgut, das nicht zur Einheit der Sammlung beiträgt, oder solches, das nicht gezeigt werden kann, darf durch den Stiftungsrat veräussert werden, wobei der Erlös dem Stiftungsvermögen zugeschlagen wird.
- c) Das Kunstgut kann durch Leihgaben zeitweilig erweitert werden.
- d) In Ausnahmefällen kann einzelnes Stiftungsgut zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden, sofern es nicht auf der vom Stiftungsrat im Sinne von Dr. John A. Brown erlassenen Sperrliste aufgeführt ist. Die Erlaubnis für Ausleihen erteilt der Stiftungsrat auf begründete Empfehlung des Konservators. Der Entscheid des Stiftungsrates muss einstimmig erfolgen.

6. Organe

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat

b) die Kontrollstelle.

7. Stiftungsrat

Die Stiftung wird von einem Stiftungsrat verwaltet.

Er besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Mindestens ein Sitz im Stiftungsrat ist dem Stadtrat Baden vorbehalten.

Bei der Stiftungsgründung gehören dem Stiftungsrat die folgenden Mitglieder an:

Prof. Dr. Florens Deuchler, Kunsthistoriker, Präsident
Josef Bürge, Stadtmann der Stadt Baden, Vizepräsident
Paul Germann, Verwalter der Langmatt
Dr. Rudolf Koella, Kunsthistoriker
Dr. Peter Mieg, Kunsthistoriker
Dr. Ulrich Münzel, Apotheker
Franz Suter, Vizedirektor SBG.

8. Organisation des Stiftungsrates

- a) Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.
- b) Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens bezeichnet er ein Mitglied oder eine aussenstehende Stelle als geschäftsführendes Organ.
- c) Bei Vakanzen ergänzt sich der Stiftungsrat selbst.

- d) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen.
- e) Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder erforderlich.
- f) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stiftungsratsmitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- g) Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern allen Stiftungsratsmitgliedern Gelegenheit zur schriftlichen Stimmabgabe geboten sind.
- h) Ueber alle Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9. Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Erfüllung des Stiftungszweckes gemäss Art. 4 sowie Einhaltung der Bestimmungen dieser Urkunde und der gesetzlichen Vorschriften;
- b) Vertretung der Stiftung nach aussen;
- c) Erteilen der Zeichnungsberechtigung; im Normalfall gilt die Kollektivzeichnung zu zweien; Ausnahmen gemäss Art. 11 Abs. 3 sowie Art. 12 Abs. 3;

- d) Wissenschaftliche und didaktische Erschliessung der Kunstsammlung;
- e) Wahl und Anstellung des zur Erfüllung des Stiftungszweckes nötigen Personals, z.B. Verwalter, Konservator, Restaurator, wissenschaftliche, administrative und handwerkliche Hilfskräfte;
- f) Verwaltung des Stiftungsvermögens, über das jährlich Rechnung abzulegen ist;
- g) Festsetzung der Anstellungsbedingungen für das eingesetzte Personal;
- h) Festsetzung von Oeffnungszeiten für Park, Villa und Kunstsammlung;
- i) Festsetzung der Eintrittsgebühren;
- k) Entgegennahme und Genehmigung der durch die Kontrollstelle geprüften Jahresrechnung;
- l) Freier Entscheid über Schenkungen und Zuwendungen an die Stiftung Langmatt;
- m) Wahrnehmung aller weiteren, zur Erfüllung des Stiftungszweckes notwendigen Aufgaben.

10. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle überprüft die jährliche Erfolgsrechnung und die Bilanz der Stiftung. Sie wird vom Stadtrat Baden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt und erstattet ihm sowie dem Stiftungsrat schriftlich Bericht.

11. Verwalter

Der Verwalter wird vom Stiftungsrat gewählt und ist ihm gegenüber verantwortlich für die Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie den Unterhalt und Betrieb von Villa und Park.

Er muss dem Stiftungsrat nicht angehören.

Es kann ihm Kollektivunterschrift zu zweien, zusammen mit einem Mitglied des Stiftungsrates, erteilt werden; für die Erfüllung laufender Aufgaben kann ihm der Stiftungsrat Einzelunterschrift erteilen.

Seine Anstellungsbedingungen und das Pflichtenheft werden vom Stiftungsrat festgelegt.

12. Konservator und Restaurator

Konservator und Restaurator werden vom Stiftungsrat gewählt, üben die Aufsicht über die Sammlung aus und stellen den zweckmässigen Unterhalt des Sammlungsgutes sicher.

Sie müssen dem Stiftungsrat nicht angehören.

Es kann ihnen Kollektivunterschrift zu zweien, zusammen mit einem Mitglied des Stiftungsrates, erteilt werden; für die Erfüllung laufender Aufgaben kann ihnen der Stiftungsrat Einzelunterschrift erteilen.

Anstellungsbedingungen und Pflichtenhefte werden vom Stiftungsrat festgelegt.

13. Aufsicht

Die Stiftung untersteht der gesetzlich geregelten Stiftungsaufsicht.

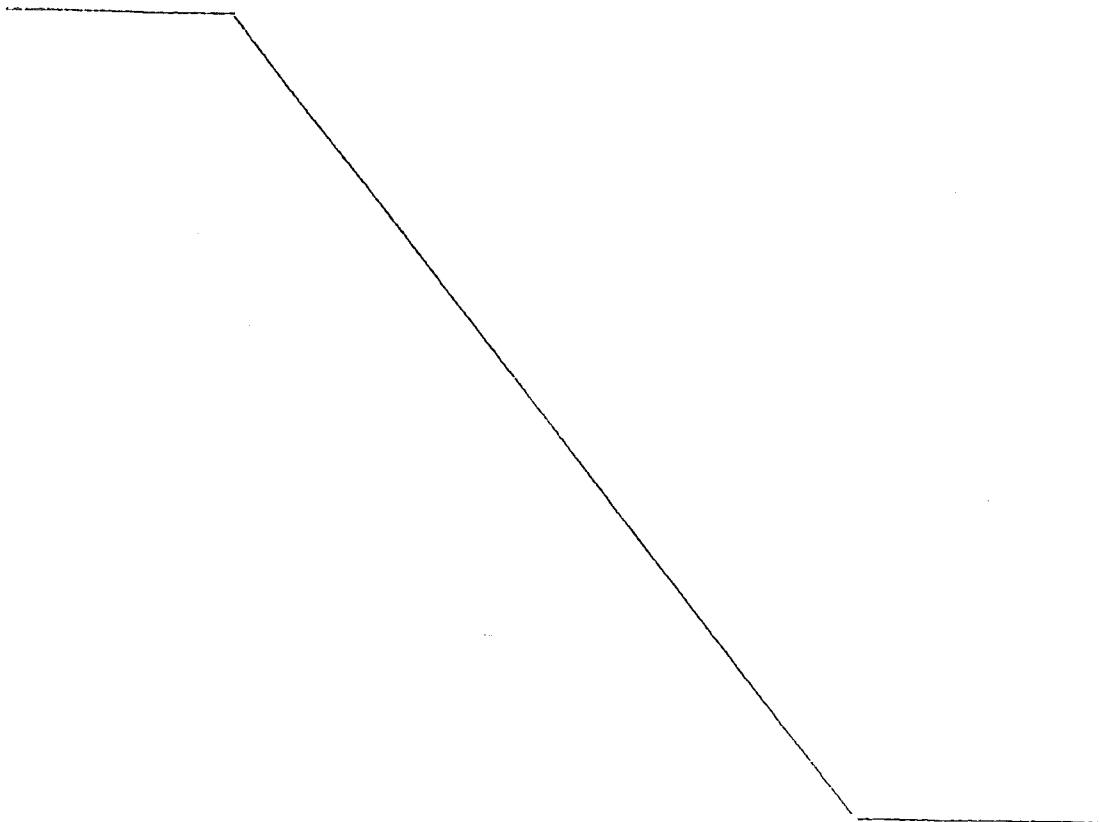
14. Besonderes

- a) An der Villa Langmatt, ihrer Innenausstattung sowie am umliegenden Park sollen keine grundlegenden Veränderungen vorgenommen werden.
- b) Als Museumsräume sind insbesondere zu öffnen: Bildergalerie, Bibliothek, Halle, Wohnzimmer, Esszimmer.
- c) Für den Unterhalt des Parks ist die Stiftung besorgt. Sie arbeitet dafür mit der Stadtverwaltung zusammen.
- d) Kunstgut, das nicht zur Einheit der Sammlung beiträgt, oder solches, das nicht gezeigt werden kann, darf durch den Stiftungsrat veräussert werden, wobei der Erlös dem Stiftungsvermögen zugeschlagen wird.
- e) Das Kunstgut kann durch Schenkungen, Leihgaben oder Ankäufe erweitert werden.
- f) Die Stiftung tritt in den Arbeitsvertrag mit Herrn Paul Germann ein.
- g) Grundsätzlich gelten für den Park die gleichen Oeffnungszeiten wie für das Museum. Ueber Ausnahmen entscheidet der Stiftungsrat.

- h) Park und Gesamtanlage können auch für kammermusikalische Veranstaltungen dienen. Für andere Anlässe sollen sie grundsätzlich nicht verwendet werden. Ueber Ausnahmen entscheidet der Stiftungsrat.
- i) Bei aussergewöhnlichen, nicht voraussehbaren Ereignissen handelt der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Stadtrat Baden im Sinne von Dr. John A. Brown situationsgerecht.

15. Auflösungsbestimmungen

Sollte die Stiftung aus irgendeinem Grunde aufgelöst werden, fällt das gesamte Stiftungsvermögen in das Eigentum der Einwohnergemeinde Baden zurück.



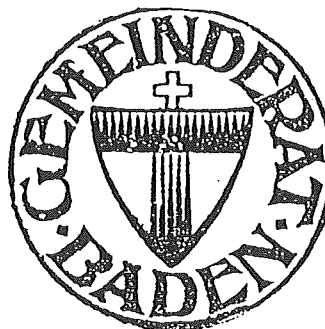
Baden, 17. Februar 1988

EINWOHNERGEMEINDE BADEN

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtammann:

A. V. Meyer



Der Stadtschreiber:

J. Lamm

Baden, 18. Februar 1988

Der Willensvollstrecker:

P. Geremann

(Paul Geremann)

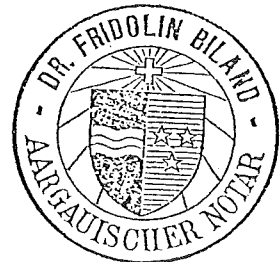
Es folgt die Beurkundung.

Beurkundung

1. Ich habe diese Urkunde nach dem Willen der Stifterin verfasst und dabei die gesetzlichen Vorschriften beachtet.
2. Die Einwohnergemeinde Baden ist eine Körperschaft des aargauischen öffentlichen Rechts, welche von Gesetzes wegen vertreten wird durch den Stadtrat und dieser durch Josef Bürge, 1941, von Hornussen, in Baden, Stadtmann, und Heinz Hermann, 1943, von Wattwil/SG, in Baden, Stadtschreiber.
3. Die handlungsfähigen Josef Bürge und Heinz Hermann haben mir persönlich erklärt, sie hätten diese Urkunde gelesen, sie seien mit ihrem Inhalt einverstanden. Alsdann haben sie diese Urkunde eigenhändig vor mir unterzeichnet.
4. Der Willensvollstrecker Paul Germann wird die Urkunde später unterzeichnen.

Baden, 17. Februar 1988
Stip.Geb.: Fr. 39'200.--
TB-Nr. 96

Der Notar:



Nachbeurkundung

1. Ich habe diese Nachbeurkundung verfasst und dabei die gesetzlichen Vorschriften beachtet.
2. Der handlungsfähige Willensvollstrecker Paul Germann, Verwalter der Langmatt, 13.8.1929, von Wil und Lichtensteig, in Baden, hat mir persönlich erklärt, er habe diese Urkunde gelesen, er sei mit ihrem Inhalt einverstanden. Alsdann hat er diese Urkunde eigenhändig vor mir unterzeichnet.
3. Damit wurde dieser Vertrag von allen Parteien unterzeichnet und ist somit rechtsgültig.

Baden, 18. Februar 1988

Der Notar:

